

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bfh-rabatte-dritter-kein-arbeitslohn.html>

 24.07.2014

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Rabatte Dritter kein Arbeitslohn

Rabatte und andere Vergünstigungen z.B. beim Abschluss von Versicherungsverträgen, die den Arbeitnehmern von dritter Seite gewährt werden, stellen grundsätzlich keinen Arbeitslohn dar, wenn sie zudem auch einem weiteren Personenkreis eingeräumt werden.

Sachverhalt

Die Arbeitnehmer der Klägerin (AG) erhielten von verbundenen Versicherungsunternehmen vergünstigte Konditionen (Rabatte) beim Abschluss von Versicherungsverträgen. Zwischen der Klägerin und den Versicherungsunternehmen bestanden keine Absprachen in Bezug auf die Rabatte. Einzige Voraussetzung für die Gewährung derselben war die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zur Versicherungsbranche.

Die Klägerin behandelte die gewährten Rabatte nicht als Arbeitslohn. Im Anschluss an eine Lohnsteueraußenprüfung qualifizierte das Finanzamt für das Streitjahr 2004 die Rabatte als Arbeitslohn durch Dritte und nahm die Klägerin in Haftung. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Das FG habe zu Unrecht die den Arbeitnehmern der Klägerin gewährten Rabatte beim Abschluss von Versicherungsverträgen mit dritten Unternehmen als Arbeitslohn behandelt.

Als Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 EStG seien auch Zuwendungen Dritter zu erfassen, die durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst wurden und „für“ eine Beschäftigung gezahlt werden, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf bestehen müsse (BFH-Urteil vom 18.10.2012).

Bei Rabatten/Vergünstigungen des Arbeitgebers, die sowohl den Arbeitnehmern als auch fremden Dritten üblicherweise gewährt werden, fehle für die Qualifizierung als Entgelt „für“ die Beschäftigung der Zusammenhang zum individuellen Dienstverhältnis, da es sich hierbei dann nicht um einen Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis handle (vgl. BFH-Urteil vom 26.07.2012). Dies müsse erst recht gelten, wenn es um von Dritten gewährte Preisvorteile gehe. Bei Vergünstigungen von dritter Seite komme hinzu, dass die eingeräumten Vorteile häufig auf deren eigenwirtschaftlichem Interesse resultierten und damit kein Entgelt für eine Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber darstellten.

Die im Streitfall gewährten Rabatte seien daher zu Unrecht als Arbeitslohn behandelt worden. Es handle sich hierbei nicht um einen aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Vorteil, da die Rabatte nicht nur Arbeitnehmern der Klägerin, sondern auch einem weiteren Personenkreis zugänglich seien. Im Übrigen sei die Gewährung aufgrund eines wirtschaftlichen Eigeninteresses der Versicherungsunternehmen erfolgt. Und schließlich erlaube auch eine vermeintliche Mitwirkung der Klägerin an der Verschaffung der Vorteile es nicht, eingeräumte Rabatte als Arbeitslohn anzusehen.

Betroffene Norm

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 EStG
Streitjahr 2004

Vorinstanz

[Finanzgericht München](#), Urteil vom 28.10.2011, 8 K 3176/08

Fundstelle

BFH, Urteil vom 10.04.2014, [VI R 62/11](#)
[Pressemitteilung](#) Nr. 52 vom 16.07.2014

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 18.10.2012, VI R 64/11, BFH/NV 2013, S. 131, siehe [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Urteil vom 26.07.2012, VI R 27/11, BStBl II 2013, S. 402, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.